

Satzung des ADFC Kreisverband Mettmann e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club im neanderland, Kreisverband Mettmann e.V.“ abgekürzt ADFC im neanderland.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und ist zuständig für das Gebiet des Kreises Mettmann.

Sein Sitz ist Velbert.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1a Nutzung des Vereinsnamens in der Satzung

Wenn in der Satzung der Begriff ‚ADFC Kreis ME‘ verwandt wird, ist ‚ADFC im neanderland‘ gemeint.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der ADFC Kreis ME ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ADFC NRW) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. (ADFC Bundesverband), dessen Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

Er hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral

a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen,

b) die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und durch sonstige geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere

a) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,

c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,

d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,

e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern bei Bahnhöfen und sonstige geeignete

Mittel,

f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

- g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrrad-Diebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
- h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.
- i) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, die Unterstützung seiner Gliederungen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, die Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial sowie die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gliederungen eine flächendeckende Organisationsstruktur des ADFC im Kreis Mettmann herbeiführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der ADFC Kreis ME dient ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem ADFC Kreis ME zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des ADFC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagerstattung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Kreis ME hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Gliederungen des ADFC können Mitglied im ADFC Kreis ME werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des ADFC Kreis ME unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC Kreis ME ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC Kreis ME sind Mitglied im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ADFC NRW) und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. (ADFC Bundesverband).

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beim ADFC (Bundesverband) e.V. erworben. Sie beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Beitragszeitraums schriftlich gekündigt werden. Bei natürlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei Vereinigungen mit deren Auflösung. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des ADFC (Bundesverband) e. V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der

Mitgliederversammlung ihrer Gliederung, soweit nicht die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsieht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

2. Korporative Mitglieder werden einer Gliederung des Vereins zugeordnet und haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine/n Vertreter/in in deren Mitgliederversammlung. Der/die Vertreter/in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie nur, wenn er/sie persönlich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC (Bundesverbandes) e.V. zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

Dem ADFC Kreis Mettmann e.V. obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu anderen Gliederungen und zum ADFC NRW. e.V..

Dabei hat er die Interessen der Städte im Kreisgebiet angemessen aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck kann er satzungsgemäße Aufgaben an Ortsgruppen übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Kreis ME. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC Kreis ME.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind: Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen; Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; Beschlussfassung über den Haushalt;

Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;

Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesversammlung;

Wahlvorschläge zur Wahl von Delegierten zur Bundesversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch das vereinseigene Organ - „Freilauf“ - oder durch schriftliche Einladung mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen, diese beginnt stets mit der Einlieferung der Einladung bei der Post. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen acht Tage.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei

Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur einstimmig beschlossen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die

Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und Beisitzern, die aus den Ortgruppen ernannt und entsendet werden
 - 1.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der / dem Vorsitzenden und dem / der Kassiererin. Zusätzlich kann ein(e) Schriftführer(in) gewählt werden
 - 1.2 Jede Ortsgruppe, die nicht im Vorstand vertreten ist, ernennt und entsendet einen Beisitzer. Auf Wunsch kann der Gesamtvorstand beschließen, dass eine Ortsgruppe einen weiteren Beisitzer ernennt und entsendet
2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann nur im Rahmen des Vereinsvermögens tätig werden. Jedes Vorstandsmitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der/die 2. Vorsitzende (Kassenwart/in) legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr ein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
5. Der Vorstand kann im Laufe der Wahlperiode aus den Reihen der Mitglieder Fachreferenten/innen für bestimmte Aufgabengebiete berufen.
6. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

§ 10 Ortsgruppen

1. Die Mitglieder des ADFC Kreis ME können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Kreisverbandes zu ADFC Ortsgruppen und Stadtteilgruppen zusammenschließen. Sie übernehmen grundsätzlich alle Aufgaben des Kreisverbandes in ihrer Gebietskörperschaft und können im Auftrag des Kreisverbandes weitere Aufgaben übernehmen.
2. Der ADFC Kreis ME verwirklicht Zwecke und Ziele auf Kreisebene gemäß § 7 (3.) der Satzung des ADFC NRW durch Ortsgruppen und Stadtteilgruppen, die auch in das Vereinsregister eingetragen sein können. Die Entscheidung über die Einrichtung rechtlich selbständiger Gliederungen trifft der Kreisverband in eigener Verantwortung. Die Gründung von Ortsgruppen bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes. Insoweit gewährt der Kreisverband widerruflich das Namensrecht.
3. Die Satzungen der Ortsgruppen müssen mit der Satzung des Kreisverbandes in Einklang sein. Satzungsänderungen sind dem Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen. Über Verletzungen des Einklangs mit der Kreissatzung entscheidet der Kreisvorstand. Sofern die Ortsgruppen keine eigene

Satzung haben, gelten für sie die Vorschriften der Kreissatzung entsprechend.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auf den Auflösungsantrag und diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. (ADFC Bundesverband). Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Besteht auch dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mitgliederversammlung kann hierfür eine Körperschaft vorschlagen und mit einfacher Mehrheit darüber abstimmen.

§12 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Kreis ME ist dem ADFC NRW zur Zustimmung vorzulegen.

Satzung erstellt: Düsseldorf, den 31.01.2010

Satzung geändert : Düsseldorf, den 25.05.2018

Satzung geändert: Düsseldorf, dem 10.05.2019

Vorsitzender:
Bernd Zielke
Fontanestr. 4
42549 Velbert